

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>002/0066/2021</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>27.10.2021</b>
<b>Aufhebung der Richtlinie der Stadt Amberg zur Förderung von Investitionen in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege (Altenheim-Förderrichtlinien vom 22.10.2018 und Anpassung vom 09.03.2020)</b>		
<b>Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b> <b>Verfasser: Herr Philipp Heuberger</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>16.11.2021</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>22.11.2021</b>	<b>Stadtrat</b>

## Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung  
und
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Zur Unterstützung von vollstationären Einrichtungen der Altenpflege wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2018 und 09.03.2020 die Richtlinie zur Förderung von Investitionen vollstationärer Einrichtungen der Altenpflege (Altenheim-Förderrichtlinie) in der Stadt Amberg beschlossen.

Aufgrund der aktuellen Allgemeinsituation ist die Altenheim-Förderrichtlinie insbesondere aus folgenden Gründen aufzuheben:

### **1. Fördermöglichkeit durch den Freistaat Bayern (PflegeSoNahFÖR)**

Bei Inkrafttreten der Altenheim-Förderrichtlinie der Stadt Amberg gab es keine weiteren Fördermöglichkeiten für Einrichtungen der Altenpflege (Förderrichtlinien) durch den Freistaat Bayern. Erst am 20. November 2019 trat die neue staatliche Investitionsförderung für Pflegeplätze des Freistaats Bayern in Kraft.

Die Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum (PflegesozialFÖR)“ hat als Gegenstand den gleichen Zweck (Modernisierung und Schaffung von Betreuungsplätzen) wie die Altenheim-Förderrichtlinie der Stadt Amberg. Über die PflegesozialFÖR erhalten die Träger eine nicht rückzahlbare Zuwendung durch den Freistaat Bayern.

Die Förderung der Stadt Amberg hingegen sieht folgende Finanzierungsmöglichkeiten vor:

- Variante 1: Darlehen mit ggf. Tilgungszuschuss
- Variante 2: Zinsloses Darlehen

Die Träger von Altenpflegeeinrichtungen sind dazu angehalten, andere

Fördermöglichkeiten vorrangig zu beanspruchen. Durch die Förderrichtlinie des Freistaats Bayern wäre die Altenheimförderrichtlinie der Stadt Amberg redundant und zudem nachrangig.

## 2. Haushaltsslage

Die Haushaltslage der Stadt Amberg ist seit dem Jahr 2020 sehr angespannt. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den hiermit verbundenen Wegfall von Gewerbesteuer-Einnahmen und gleichzeitigen höheren Investitionskosten bei den Pflichtaufgaben ist die Stadt seit 2020 gezwungen, jährliche Kreditaufnahmen in 8-stelliger Höhe zu tätigen, um die geplanten Ausgaben finanzieren zu können.

Nach den bisherigen Planungen werden sich jährliche Darlehensaufnahmen im zweistelligen Millionenbereich auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums, d. h. bis mindestens 2025 weiter fortziehen.

Da es sich bei der Altenheimförderung um eine freiwillige Leistung der Stadt Amberg handelt und diese laut Richtlinie Nr. 5.3 nur nach Maßgabe der finanz- und haushaltswirtschaftlichen Situation gewährt werden kann, ist die Aufhebung der Altenheimförderrichtlinie eine weitere Einsparmöglichkeit, um den städtischen Haushalt für die nächsten Jahre zu entlasten.

Zudem stünde das stadtinterne Förderprogramm einem bei der Beantragung von Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen zugrundeliegenden Konsolidierungskonzept entgegen.

## 3. Zinspolitik allgemeiner Geldmarkt

Durch die auch in absehbarer Zukunft anhaltende Niedrigzinspolitik am allgemeinen Geldmarkt besteht für Altenheimträger im Übrigen die Möglichkeit, günstige Kredite für Investitionen bei den Geldinstituten aufzunehmen. Eine Gewährung von Krediten im Rahmen der Altenheimförderrichtlinie ist somit nicht mehr zwingend notwendig. Des Weiteren würde die Stadt Amberg durch die Darlehensgewährung in eine Konkurrenzsituation zu den Geldinstituten geraten.

Die Verwaltung empfiehlt, aus den oben aufgeführten Gründen die Richtlinie der Stadt Amberg zur Förderung von Investitionen in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege (Altenheim-Förderrichtlinie) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

---

**Personelle Auswirkungen:** ---

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

---



Abdruck in RP, 2.1, 2.12 z.V., Ref. 4, Registratur